

Arbeitnehmerveranlagung

Was wir für Sie tun?

- Internet-Abfrage von Daten (z. B. Lohnzettel) bei Ihrem zuständigen Finanzamt.
- Vollständiges Ausfüllen der Formulare und Erstellung aller nötigen Beilagen. (Dies umfasst die Ermittlung bzw. Aufstellung der Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen).
- Einreichung der Steuererklärung beim Finanzamt.
- Kontrolle der Veranlagung auf Übereinstimmung mit der eingereichten Erklärung.

Honorar:

Jahreseinkommen €			Punkte	á € (inkl. USt)	Betrag	Spitzen- Steuersatz
	bis	11.000	1	60,00	60,00	0,0 %
10.001	bis	25.000	2	60,00	120,00	36,5 %
25.001	bis	60.000	3	60,00	180,00	43,2 %
	ab	60.001	4	60,00	240,00	50,0 %

(gültig ab 01. 01. 2014, jeweils für die Veranlagung **pro Person pro Kalenderjahr.**)

Beschränkung des Gesamtbetrages: Bei freiwilligen Arbeitnehmerveranlagungen begrenzen wir unser Honorar auf maximal die Höhe der errechneten Gutschrift. Auch wenn unsere Kosten höher sein sollten als Ihre Gutschrift vom Finanzamt, steigen Sie trotzdem im schlechtesten Fall mit Null aus. Diese Einschränkung gilt nicht für Pflichtveranlagungen!

Bei umfangreicheren Aufstellungen für z.B. Werbungskosten oder Außergewöhnlichen Belastungen fallen Zusatzkosten von € 60,00 inkl. USt. an. Wenn Sie ohne Belegnachweise der Werbungskosten den Pauschalbetrag geltend machen bzw. bei den außergewöhnlichen Belastungen z. B. nur eine Rechnung einreichen, fallen dafür keine Zusatzkosten an.

Der Spitzensteuersatz zeigt Ihnen, wieviel unserer Kosten Sie sich im Folgejahr ersparen.

Bsp.: Sie lassen Ihre Arbeitnehmerveranlagung von uns durchführen und bezahlen dafür € 180,--. Ihr Spitzensteuersatz beträgt 43,21 %. Wenn Sie bei der nächsten Arbeitnehmerveranlagung unsere Kosten von € 180,-- geltend machen, erhalten Sie davon 43,21 %, das sind in diesem Beispiel ca. € 78, vom Finanzamt gutgeschrieben.

Sonstiges:

Bezahlung:

Unsere für die Arbeitnehmerveranlagung ausgestellte Honorarnote ist sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.

Bitte beachten Sie:

Die Einreichung der Arbeitnehmerveranlagung(en) beim zuständigen Finanzamt erfolgt sofort nach Zahlungseingang.